

Vertraulichkeitsvereinbarung

(gegenseitiges NDA)

Auftragnehmerin	Auftraggeber
Binadoo AG Turmstrasse 28 CH-6312 Steinhausen ZG Schweiz	[Firma] [Strasse, Nr.] [ISO]-[PLZ] [Ort] [Land]
<i>nachfolgend "Binadoo"</i>	<i>nachfolgende "Auftraggeber"</i>

Binadoo und Auftraggeber werden einzeln als **«Partei»** und gemeinsam als **«Parteien»** bezeichnet. Eine Partei ist hinsichtlich der von ihr offengelegten Informationen die **«Mitteilende Partei»** und hinsichtlich der von ihr empfangenen Informationen die **«Empfangende Partei»**.

Präambel

Der Auftraggeber prüft oder beabsichtigt die Beauftragung von Binadoo mit Beratungs-, Konzeptions-, Implementierungs-, Hosting-, Schulungs-, Support- oder Weiterentwicklungsleistungen rund um Unternehmensprozesse und die Business-Software Odoo. Die Anbahnung, Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit wird als **«Zulässiger Zweck»** bezeichnet. Hierfür können die Parteien Vertrauliche Informationen austauschen.

1. Vertrauliche Informationen

1.1 Definition.

«Vertrauliche Informationen» sind sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Zulässigen Zweck direkt oder indirekt offengelegt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig von Form und Datenträger. Erfasst sind Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeitscharakter sich aus ihrer Natur oder den Umständen ergibt. Dazu gehören insbesondere geschäftliche, finanzielle, vertragliche, organisatorische und technische Informationen, Kunden-, Lieferanten- und Mitarbeiterinformationen, Preise und Kalkulationen, Prozesse, IT-Architekturen, Sicherheitskonzepte, Zugangsdaten, Software, Quellcode, Konfigurationen, Datenmodelle, Schnittstellen, Dokumentationen sowie daraus abgeleitete Analysen und Unterlagen.

1.2 Ausnahmen.

Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen, bei denen die Empfangende Partei nachweist, dass sie (a) bereits öffentlich bekannt waren, (b) ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden, (c) ihr zuvor rechtmässig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren, (d) ihr rechtmässig durch eine berechnigte Drittperson mitgeteilt wurden, (e) unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen entwickelt wurden oder (f) von der Mitteilenden Partei in Textform freigegeben wurden.

1.3 Zwingende Offenlegung.

Eine gesetzlich, gerichtlich oder behördlich verlangte Offenlegung ist zulässig. Soweit rechtlich erlaubt, informiert die Empfangende Partei die Mitteilende Partei vorgängig und unverzüglich, beschränkt die Offenlegung auf das zwingend erforderliche Ausmass und wirkt auf eine vertrauliche Behandlung hin. Eine weitergehende Unterstützung erfolgt in angemessenem Umfang gegen Erstattung externer Kosten.

2. Geheimhaltung, Zweckbindung und Schutz

2.1 Pflichten.

Die Empfangende Partei behandelt Vertrauliche Informationen streng vertraulich, verwendet sie ausschliesslich für den Zulässigen Zweck und vervielfältigt sie nur, soweit dies hierfür erforderlich ist. Sie schützt die Informationen mindestens mit derselben Sorgfalt wie eigene Informationen vergleichbarer Bedeutung, mindestens jedoch mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen.

2.2 Zugriff und Sicherheit.

Der Zugriff ist nach dem Grundsatz «Need to know» zu beschränken. Zugangsdaten und Berechtigungen sind angemessen zu schützen und nach Wegfall des Zugriffsbedarfs zu entziehen oder anzupassen. Sicherheitsmassnahmen der Mitteilenden Partei dürfen nur soweit verändert oder umgangen werden, wie dies für den Zulässigen Zweck ausdrücklich vereinbart wurde.

2.3 Keine Rechteübertragung.

Die Offenlegung Vertraulicher Informationen überträgt weder Eigentums-, Nutzungs-, Lizenz- noch Immaterialgüterrechte. Sämtliche Rechte verbleiben bei der jeweils berechtigten Partei.

2.4 Vertragsverletzung.

Bei einer drohenden oder erfolgten Verletzung kann die betroffene Partei unverzügliche Unterlassung und Beseitigung verlangen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

3. Zulässige Empfänger und Personendaten

3.1 Zulässige Empfänger.

Die Empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen Mitarbeitenden, Organen, professionellen Beratern, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern, externen Fachpersonen sowie Software-, Hosting-, Cloud-, Infrastruktur-, Support- und sonstigen Leistungserbringern zugänglich machen, soweit dies für den Zulässigen Zweck erforderlich ist. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die eine Partei direkt oder indirekt kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen.

3.2 Vertraulichkeitsbindung.

Die Empfangende Partei stellt sicher, dass die zulässigen Empfänger gesetzlichen, beruflichen oder vertraglichen Vertraulichkeitspflichten mit mindestens gleichwertigem Schutz unterliegen. Sie ist für deren Verhalten wie für eigenes Verhalten verantwortlich, soweit nicht in einer anderen wirksamen Vereinbarung abweichend geregelt.

3.3 Weitere Dritte.

Eine Offenlegung an andere Dritte bedarf der vorgängigen Zustimmung der Mitteilenden Partei in Textform.

3.4 Personendaten.

Soweit Personendaten bearbeitet werden, gelten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen und die zwischen den Parteien abgeschlossene Auftragsbearbeitungsvereinbarung («AVV»). Bei Widersprüchen geht die AVV für datenschutzrechtliche Fragen dieser Vereinbarung vor.

4. Sicherheitsvorfälle

Die Empfangende Partei informiert die Mitteilende Partei unverzüglich über einen tatsächlichen oder vermuteten Verlust, unberechtigten Zugriff, unberechtigte Offenlegung oder sonstige missbräuchliche Verwendung Vertraulicher Informationen. Sie trifft angemessene Massnahmen zur Begrenzung, Untersuchung und Behebung des Vorfalls und unterstützt die Mitteilende Partei in angemessenem Umfang. Für Vorfälle mit Personendaten gelten ergänzend die AVV und das anwendbare Datenschutzrecht.

5. Rückgabe und Löschung

Auf Aufforderung der Mitteilenden Partei oder nach Beendigung der Zusammenarbeit gibt die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen zurück oder löscht beziehungsweise vernichtet sie, soweit sie für den Zulässigen Zweck nicht mehr benötigt werden. Ausgenommen sind Informationen, die aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, zur Rechtsverteidigung oder als eng beschränkte Archivkopie aufbewahrt werden müssen, sowie Daten in automatisierten Sicherungssystemen, aus denen eine selektive Löschung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Solche Informationen dürfen nicht operativ verwendet werden, bleiben vertraulich und werden im ordentlichen Lösch- oder Überschreibungszyklus entfernt.

6. Know-how, Gewährleistung und Zusammenarbeit

6.1 Allgemeines Know-how.

Die Parteien dürfen allgemeines berufliches Fachwissen, Erfahrungen, Fähigkeiten, Methoden und nicht kundenspezifische Konzepte weiterverwenden, sofern dabei keine konkret identifizierbaren Vertraulichen Informationen, Kundendaten, Personendaten, Geschäftsgeheimnisse oder geschützten Arbeitsergebnisse der anderen Partei verwendet oder offengelegt werden.

6.2 Keine Gewährleistung.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, werden Vertrauliche Informationen ohne Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck bereitgestellt. Jede Partei prüft die Informationen eigenverantwortlich.

6.3 Keine Abschluss- oder Offenlegungspflicht.

Diese Vereinbarung verpflichtet keine Partei, weitere Informationen offenzulegen, Verhandlungen fortzusetzen, einen Auftrag zu erteilen oder anzunehmen oder einen weiteren Vertrag abzuschliessen.

7. Bekanntgabe der Zusammenarbeit und Referenzen

Das Bestehen dieser Vereinbarung sowie die Anbahnung und Durchführung der Zusammenarbeit sind vertraulich. Die öffentliche Verwendung von Name, Firma, Marke, Logo, Projektbeschreibung oder Projektergebnissen der anderen Partei zu Referenz-, Werbe- oder Kommunikationszwecken bedarf deren vorgängiger Zustimmung in Textform, soweit nicht in einer projektspezifischen Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Zulässige Offenlegungen nach Ziffer 1.3 und 3 bleiben vorbehalten.

8. Dauer

8.1 Inkrafttreten und Rückwirkung.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt auch für Vertrauliche Informationen, die während der zwölf Monate vor der Unterzeichnung im Zusammenhang mit dem Zulässigen Zweck ausgetauscht wurden.

8.2 Allgemeine Laufzeit.

Die Geheimhaltungs- und Zweckbindungspflichten gelten während der Anbahnung und Durchführung der Zusammenarbeit sowie für fünf Jahre nach deren Beendigung oder nach dem letzten Austausch Vertraulicher Informationen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt.

8.3 Länger geschützte Informationen.

Geschäftsgeheimnisse, Zugangsdaten, Sicherheitsinformationen, Quellcode, nicht öffentliche Systemarchitekturen sowie Informationen, die aufgrund Gesetzes oder einer gegenüber Dritten bestehenden Geheimhaltungspflicht länger geschützt werden müssen, bleiben so lange geschützt, wie sie vertraulich und schutzwürdig sind. Bei einer Drittverpflichtung weist die Mitteilende Partei auf die verlängerte Schutzdauer hin. Für Personendaten gelten Gesetz und AVV.

9. Verhältnis zu AVV, AGB und Einzelverträgen

Diese Vereinbarung regelt die Vertraulichkeit und zweckgebundene Verwendung von Informationen. Für Personendaten geht die AVV vor; projektspezifische Einzelvereinbarungen gehen vor, soweit sie denselben Gegenstand spezieller regeln. Im Übrigen geht diese Vereinbarung bei Fragen der Vertraulichkeit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») vor. Die zwischen den Parteien wirksam vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse, insbesondere jene der AGB von Binadoo, gelten auch für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Soweit keine Haftungsregelung wirksam vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Textform und Unterzeichnung.

Änderungen, Ergänzungen, Zustimmungen und Mitteilungen nach dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Diese wird insbesondere durch E-Mail, elektronische Signatur oder Austausch unterzeichneter PDF-Kopien gewahrt. Die Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden; sämtliche Ausfertigungen bilden zusammen ein Dokument.

10.2 Teilunwirksamkeit.

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die betroffene Bestimmung durch eine zulässige Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

10.3 Recht und Gerichtsstand.

Diese Vereinbarung unterliegt materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Unterschriften

Binadoo AG	[Firma Auftraggeber]
Ort: _____	Ort: _____
Datum: _____	Datum: _____
Name: _____	Name: _____
Funktion: _____	Funktion: _____
<i>Unterschrift:</i> _____	<i>Unterschrift:</i> _____